

## Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Lohr a. Main (Grünanlagen-Satzung)

Die Stadt Lohr erläßt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### § 1

#### Gegenstand der Satzung

- (1) Grünanlagen im Sinn dieser Satzung sind Flächen, die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind und gärtnerisch gepflegt werden.
- (2) Bestandteile der Grünanlagen sind alle Wege und Plätze im Anlagenbereich.
- (3) Einrichtungen der Grünanlagen sind:
  - a) Alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz dienen (z.B. Denkmäler, Kübel, Brunnen, Beleuchtungsanlagen, Zäune und dgl.).
  - b) Alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel, Papierkörbe und dgl.).
  - c) Bauliche Einrichtungen.
- (4) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Lohr unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind sowie privatrechtlich verpachtete Flächen.

### § 2

#### Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Insbesondere ist es den Benutzern untersagt:
  1. Das Fahren, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren, das Reiten und Fahren mit

Pferden; ausgenommen sind Anlagen, Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;

2. das unbefugte Betreten von Anlageflächen, die nicht als Wege, Spielplätze oder Liegewiesen kenntlich sind;
3. das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen;
4. das Besteigen von Bäumen und sonstigen Einrichtungen;
5. das Entfernen von Bänken und sonstigen Einrichtungen von ihrem Standort;
6. das Liegen auf Bänken;
7. die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen, außerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen;
8. das Pflücken von Blumen oder das sonstige Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen;
9. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
10. Hunde und sonstige Tiere frei laufen zu lassen oder an Sandkästen heranzulassen sowie die Anlagen und die Einrichtungen durch tierische Exkrememente verunreinigen zu lassen;
11. außerhalb der hierfür zugelassenen Flächen offene Feuerstellen einzurichten.

### § 3

#### Nutzungssperren

In den Wintermonaten geschieht die Benutzung von Verkehrsflächen in den Grünanlagen auf eigene Gefahr, soweit diese nicht geräumt und gestreut sind.

### § 4

#### Beseitigungspflicht

- (1) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

§ 5

Anordnungen

- (1) Die Stadt Lohr a. Main oder das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, kann aus der Anlage verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich


1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht beachtet,
2. einer aufgrund § 5 erlassenen Anordnung zuwider handelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lohr a. Main in Kraft.

Lohr a. Main, den 13.05.1992

  
S e l i n g e r  
Erster Bürgermeister

